Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 92 (1996)

Heft: 1

Artikel: Lichtstuben im alten Basel : zu einer von Frauen geprägten Form frühneuzeitlicher Geselligkeit

Autor: Schnyder, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TH MR 600 227:130

Schweizerisches Archiv für Volkskunde 92 (1996), H. 1, 1–13

Lichtstuben im alten Basel

Zu einer von Frauen geprägten Form frühneuzeitlicher Geselligkeit[1]

Albert Schnyder

Die verstärkte Hinwendung der historischen Volkskunde zur frühen Neuzeit ebenso wie die Aufmerksamkeit der jüngeren Sozialgeschichte, speziell der historischen Anthropologie, für alltagsgebundene, (volks-) kulturelle Aspekte und Dimensionen traditionaler Gesellschaften haben ein zunehmendes Interesse an Gewohnheiten, Bräuchen und sozialen Institutionen wie z. B. den «Knabenschaften», der dörflichen Rügejustiz oder eben den Lichtstuben zur Folge gehabt. Im Zusammenhang mit einer Arbeit über magische Praktiken in Stadt und Landschaft Basel im 17. und 18. Jahrhundert stiess ich auf zwei ausführlichere Belege zu Lichtstuben im 16. und 17. Jahrhundert. Es handelt sich um eine Urfehde aus dem Jahr 1531 und um die Akten eines Zaubereiprozesses aus dem Jahr 1627; in beiden Fällen sind umfangreiche Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, sog. Kundschaften, erhalten.[2] Nach einer kurzen Übersicht über die Literatur sollen im folgenden diese beiden Quellenbeispiele sowie Ansätze für eine Interpretation vorgestellt werden. Neben den konkreten Abläufen steht dabei die Rekonstruktion des sozialen Kontexts der Lichtstuben im Vordergrund.

Die Lichtstuben aus der Sicht von Volkskunde und Sozialgeschichte

VolkskundlerInnen und HistorikerInnen kennen die Lichtstuben als eine der charakteristischen Formen (früh-) neuzeitlicher Geselligkeit vor allem auf Grund zahlreicher Hinweise in obrigkeitlichen Erlassen, die zumeist auf ein Verbot oder eine massive Einschränkung dieser sozialen Praxis zielten. Ausgehend vom vermeintlichen oder tatsächlichen Verschwinden der Licht- oder Spinnstuben, konzentrierte sich die ältere Volkskunde darauf, die Verbreitung, die Grundzüge sowie die regionalen Spezifika dieser Zusammenkünfte im 18. und 19. Jahrhundert zu belegen bzw. nachzuzeichnen, dies fast immer im Zuge einer Beschreibung weiterer Formen von Geselligkeit. Nach der Mitte des 20. Jahrhunderts waren die Lichtstuben kaum mehr ein Thema, bis sie in jüngster Zeit wieder entdeckt wurden.[3] Als Ausgangspunkt für die Schweiz kann daher nach wie vor der Eintrag im Idiotikon dienen.[4] Aufgrund von Belegen vor allem des 16. und 19. Jahrhunderts (nicht zuletzt auch aus Zürcher Ehegerichtsakten) ist hier eine Vielfalt von Wortbedeutungen und damit auch von historischen Erscheinungsformen von Stubeten bzw. Licht- oder Spinnstuben (und was der Namen sonst noch sind) versammelt. Je nach Situation waren Stubeten einfach «gemütliche» Zusammenkünfte, z. B. befreundeter Familien, meist im Winter und eher abends, aber bei weitem nicht immer. Es konnten

aber auch Versammlungen von jungen und alten Frauen sein, die sich zu Spinn- oder anderer Arbeit und Geselligkeit trafen; Männer waren hier oft nur eine gewisse Zeit anwesend und machten meist etwas anderes als die Frauen, indem sie z. B. spielten. Eine weitere Variante bestand darin, dass nur die jungen Leute beiderlei Geschlechts zusammenkamen, etwa an einem Sonntagnachmittag. Es konnte damit aber auch der Kiltgang bezeichnet werden oder eine Versammlung der Männer, manchmal nur «der ledigen Burschen». Die Lichtstube, angeführt unter den Composita von Stubete, entsprach nach dem Idiotikon am ehesten der oben an zweiter Stelle genannten Form von Stubeten: sie fand immer abends bzw. nachts im Haus einer der beteiligten Personen statt, vorwiegend im Winter. In erster Linie trafen sich dort «Frauen und Töchter zur Arbeit (spinnen, stricken etc.)». Männer waren nicht ausgeschlossen, sie stiessen meistens später dazu. Vielerorts gehörte zur Lichtstube ein Imbiss. Es gibt allerdings auch zahlreiche Belege dafür, dass sich bei solchen Versammlungen Personen «beiderlei Geschlechts» zu einer «Visite nach dem Nachtessen» trafen, ohne dass dabei Alter, Geschlecht oder Zivilstand eine besondere Rolle gespielt hätten.[5] Lichtstuben fanden vorwiegend in der Zeit zwischen Ende Dezember und der Fasnacht statt; nicht selten wurde diese «Saison» durch speziell herausgehobene erste und letzte Treffen mit besonderer Verköstigung gekennzeichnet. Auf die obrigkeitliche Verbots- bzw. Einschränkungspraxis weist auch das Idiotikon hin, ebenso darauf, dass das Phänomen je nach Region mit sehr unterschiedlichen Begriffen wie Licht-, Schleiz-, Spinn-, Kunkelstube, Abendsitz etc. bezeichnet wurde.

Die Lichtstuben umfassten also nach den im Idiotikon beigebrachten Belegen ein ganzes Spektrum von – wie wir heute sagen würden – privaten Zusammenkünften. Alter, Geschlecht und Zivilstand der teilnehmenden Personen, deren verwandtschaftliche oder nachbarschaftliche Nähe bzw. Distanz, ebenso die Orte sowie die Zeitpunkte der Treffen waren nicht sehr festgelegt und konnten von Ort zu Ort und innerhalb der frühen Neuzeit erheblich variieren. In der Regel scheinen sich bei Lichtstuben an Winterabenden vorab junge und ältere, ledige und verheiratete Frauen vor allem zu geselligem Zusammensein und erst in zweiter Linie zu gemeinsamer Arbeit versammelt zu haben. Später am Abend hätten sich Männer, junge ledige wie verheiratete, dazugesellt. Spezifische verwandtschaftliche Bindungen unter den Teilnehmenden werden nicht erwähnt, die Geselligkeit der Lichtstube hätte demnach den Rahmen von Haushalt und Familie überschritten. Von der Ersparnis an Licht- und Heizenergie ist im Idiotikon nicht die Rede. Offen bleibt auch, ob Licht- bzw. Spinnstuben in Stadt und Land oder nur in ländlichen Gemeinden verbreitet waren.

An volkskundlichen Arbeiten schweizerischer Provenienz ist vor allem jene von Rudolf Braun über das Zürcher Oberland zu erwähnen.[6] Der Autor betont die Unterscheidung zwischen den Lichtstuben der vorindustriellen Zeit und den heimindustriell verankerten Spinnstuben des 18. und 19. Jahrhunderts. Wie andere auch weist Braun auf den Zusammenhang mit Eheanbahnung und knabenschaftlichen Aktivitäten sowie auf die hohe Handlungsautonomie der Frauen hin. Darüber hin-

aus finden sich einige Artikel in den Organen der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, so z. B. jener von Ernst Brunner über die Lichtstubeten in Stammheim[7] oder die Arbeit von André Rais über die «veillées delémontaines».[8] Sie beschlägt, ausnahmsweise, die frühe Neuzeit, indem der Autor als (normative) Quelle die Ratsprotokolle aus der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts auswertet. Trotz einer vom Stadtrat (allerdings nicht rigoros) ausgeübten Verbots- bzw. Überwachungspolitik waren die «veillées» die ganze frühe Neuzeit über gängige Praxis. Offenbar waren die «veillées» stark ritualisiert und liefen nach einem bestimmten Schema ab. Es begann mit dem abendlich-nächtlichen Gang der oft maskierten und verkleideten Teilnehmenden zum Ort der Lichtstube. Organisiert wurden die «veillées» von Witwen, die jedoch die Erlaubnis des Rates einzuholen hatten. Es nahmen vor allem die jungen Frauen und Männer teil, die am Versammlungsort verköstigt wurden, sangen, Musik machten, tanzten und spielten. Dritter Teil der Geselligkeit war die mehr oder weniger geordnete Rückkehr, die oft nicht ohne grössere Geräuschentwicklung vonstatten ging. Häufig – zumindest aus der Sicht der Obrigkeit – waren Schlag- und Schelthändel während und nach den Lichtstuben, ebenso Spukgeschichten, Umzüge in den Strassen, Heimsuchungen u.ä.

Die ausführlichste neuere Arbeit zum Thema stammt vom Historiker Hans Medick.[9] Der Volkskunde des 19. Jahrhunderts hält er zugute, jahrhundertealte Vorurteile gegen die Spinnstuben aufgegeben und eine Hinwendung zu vermehrter Beschreibung des Phänomens gefördert zu haben, so dass u. a. klar wurde, «dass die Spinnstuben auf eine umfassende Weise Vorläufer des ländlichen Vereinslebens waren».[10] Die Untersuchung der sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedeutungen der Spinnstuben für das Alltagsleben der dörflichen Gesellschaft sei jedoch bisher meistens unterblieben. Für Medick gehört dieser «winterliche Feierabendbrauch» nämlich primär in den Zusammenhang der jugendlichen Sexualkultur auf dem Dorf, er betrachtet ihn als ein «vom 16. bis 19. Jahrhundert gegen staatlich-polizeiliche Zugriffe und Regulierungen wie kirchlich moralisierende Beeinflussung zäh behauptetes und verteidigtes 'Herkommen'». Arbeit, Geselligkeit und freie Zeit seien dabei so eng miteinander verknüpft, dass von einer Form der Arbeitsgeselligkeit gesprochen werden könne, die über den Rahmen von Familie und Haushalt hinausging. Als ihre typischen Träger sieht Medick «die jugendliche Alters- und Freundschaftsgruppe (peer group) und die Nachbarschaft», besonders die ledigen und verheirateten Frauen, da vorwiegend «Arbeitsprozesse von Frauen die produktive Basis bildeten». Diese Arbeitsgeselligkeit war, entsprechend dem Ablauf des bäuerlichen Arbeitsjahres, auf die «arbeitsschwache Jahreszeit», d. h. den Winter konzentriert. Als sozialen und kulturellen «Kern» der Lichtstuben-Geselligkeit nennt Medick: «Kritik und Kontrolle des dörflichen Gemeinschaftslebens, auch der verheirateten Erwachsenen, die Tradierung magisch-irreligiöser Bräuche, die Verspottung und Ironisierung der offiziellen Religion sowie insbesondere den spielerischen Ausdruck einer jugendlichen, ausserfamilial verankerten Sexualkultur in Form von sexuellen Anspielungen, Anzüglichkeiten und derben Spässen vor allem durch Scherzrede, Lied und Gedicht». Die obrigkeitlichen Kontrollversuche

und Einflussnahmen seien vor allem darauf angelegt gewesen, die Spinnstuben zu familialisieren, d. h. sie unter die Aufsicht der Hausväter und Hausmütter zu stellen. Merkantilistisch orientierte Angehörige der politischen Eliten hätten spätestens im 18. Jahrhundert den ökonomischen Wert der in den Lichtstuben erbrachten Arbeitsleistungen erkannt und sie deswegen gefördert. Damit sei jedoch «die Kontroll-, Reglementierungs- und Überwachungspraxis der weltlichen wie kirchlichen Autoritäten» nicht in Frage gestellt worden. Abschliessend verdeutlicht Medick seine Feststellungen anhand der beiden regionalen Beispiele des Herzogtums Württemberg und des Rhöngebiets.

In den neueren Arbeiten werden vor allem auch neue Arten von Quellen beigezogen, um die Auswirkungen der obrigkeitlich-administrativen bzw. moralisierenden Grundausrichtung der bisher bevorzugten normativen Quellen (Mandate, Landesordnungen, Landeskunden etc.) auszugleichen. Dabei handelt es sich häufig um Gerichtsquellen; besonders geeignet sind allfällige Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, so auch in den hier vorgelegten Fällen.

Die Fallgeschichten

1. Die Lichtstube im Haus Velgenhower in Riehen (1530)

Im Januar 1531 wurde Paul Werchlin, «bürszmann» von Riehen bei Basel, wegen Gotteslästerung und ehrenrühriger Beleidigungen angeklagt und schliesslich, obwohl er nach Auffassung des Rates die Todesstrafe verdient gehabt hätte, mit dem Abschneiden der Zunge bestraft. Vor der Urteilsvollstreckung hatte er wie üblich «Urfehde zu schwören». Laut der im Text der Urfehde wiedergegebenen Klage war folgendes vorgefallen: «Das uff montag zenacht nechst vor sant Toma des helgen apostels tag, kurtz hievor im XXX. jare verschinen,[11] Paule Werchle zuo Riehen in Hansen Velgenhowers husz, darinn dann vil eeren wyber zuo liecht gsin, kommen, sich zur frowen, die gros swanger gewesen, gesetzt, dieselben gezupfft, darzuo mit den armen sich uff sy geleynt, ye, das Barbel Kern, ein arme frow, inn, Paule, gütlich gestrafft und gesagt hette, er solte die frowen, so gros swanger were, zuo friden lon etc., das Paule uff ditz fruntliche warnung von stund an geantwortet und also gesagt: Das dich gots erdrich schend, aller uszgeheyten pfaffen huoren, und summer gots lyden, du bist ein uszgehyte pfaffen huor, was geheytt er dich. Und als Barbel Kern sölch verantwortet und gesagt, sy were ein arme frow oder ein fromme huor, und ire tag also hergebracht, das sy nye gen Bintzen in thürn gelegt worden, wie imm von der würsch [Würste; A.S.] wegen beschehen were, hette er, Paule, sich voriger gotslesterigen schwüren nit vergnügen lan, sonder wyter geredt: Das dich gots marter schend, du bist ein uszgeheyte pfaffen huor und hast kind verderpt. Wöllichs die arme frow verantwortet und an alle, so da by gsin, begert hatt, das man iren sölcher schmehung ingedenck sin, dann sy die nit wölte ligen lan.» Werchle wird in der Folge «usz der liechtstuben hinweg gewysen», kommt aber bald wieder

und schimpft weiter auf Gott und den Pfarrer. In der Folge griff die Hausherrin, Christiana Velgenhowerin, ein, indem sie «disen Päule gestoüpt unnd vermant hette»,[12] was nichts nützte, da Werchle weiter fluchte und den (verheirateten) Pfarrer zum wiederholten Mal der Hurerei beschuldigte.

Die in diesem Streitfall angedeuteten, in den Kundschaften näherhin ausgeführten Geschichten – ein angebliches Wurstessen (ein Fastenbruch?) von Paul Werchlin, angebliche Ammenkindsvernachlässigung durch Barbel Kern und Probleme in der Gemeinde, insbesondere mit dem Pfarrer – können hier aus Platzgründen nicht behandelt werden. Ich beschränke mich auf die Wiedergabe von weiteren, den Kundschaften entnommenen Einzelheiten zur Lichtstube. Der erste Zeuge, Hans Velgenhower, «seyt dass uff mentag vor thomae viel eeren wyber by ime zu liecht gsin unnd were Paule Werchlin uech zu inen kommen. [...] Unnd als Christion des Zeugen fraw den paulin strafft, dass er nit schweren sollte, sagt paule Gottslyden [...].» – Christiana Velgenhowerin, Ehefrau von Hans, sagt u. a., ihr Mann und sie hätten «den Pauli geheissen hinweggan sy wellens nit lyden. darzue Barblen ouch geheissen still schwigen.» – Margreth Dach, «Uellin Dachen [schwangere; A.S.] frow» sagt, «ie indem hette man Paulin hinuss gefuhrt dass er hinweg gangen, aber bald darnach wider kemmen unnd aber weiter mit Barblen gewertlet [...]».[13] – Anna Schusterin erzählt, «es sy vyl red geprucht deren sy nit aller geachtet [...]. Unnd straffte die Hussfraw in unnd sagte Er sollte nit also fluchen [...].» – Ellsy Hellff berichtet, sie habe «Paulin usshin gefuhrt unnd heim gewisen». – Wie diese Lichtstube zu Ende ging, wird in den Quellen nicht mitgeteilt, auf alle Fälle fand sie eine Fortsetzung vor Gericht.

2. Die Lichtstuben im Hause der Katharina Schmidin in Liestal (1622)

1627 wurde in Basel ein Fall von vermutetem Impotenzzauber verhandelt, dessen nähere Umstände hier nicht weiter verfolgt werden. Vielmehr interessiert eine andere, im Lauf des Untersuchungsverfahrens zutage geförderte Geschichte. In verschiedenen Aussagen wird nämlich «erzählt, dass sie einmal in einer Sitzstuben Kuttlen geessen, auch alle so davon geessen [...] krankh worden und zwo Personen gestorben». Laut Schultheiss Strübin von Liestal habe «sich anno 1622, den 3. oder 4. Januar, in Hansen Heinimanns sel. Haus dergleichen Gastmahl verloffen, dass alle die so von den kochten kuttlen geessen krankh worden, auch Reudi Reuckins tochter und Hans Heinimann selbsten gestorben». Weitere Nachforschungen ergaben eine ganze Reihe von Aussagen von Zeuginnen und Zeugen zu mehreren Lichtstuben.[14]

Katharina Schmidin, Meister Geörgi Reüwelins Hausfrau, 50 Jahre alt, sagt aus: «vor ca. sechs Jahren [...] seyen zu Nacht ihre benochparten als Jacob Zellers zwo Döchteren, Andres Mürrins dochter, Martin Fuorherren Frau und ir Dochter, auch Ruedi Beürkis zwei Döchteren, Anna und Madlena genannt, zu ihren zuo Sitz oder

zu liecht kommen, do sye nicht ohn das etlich mohlen Peter Hoch welcher Andres Mürrins dochter hold war wie auch Wilhelm Zeller der Weibell, desgleichen Hans Summerauer etlich mohlen zuo ihnen kommen, mit ihnen gsprochet, uff ein Zeit nun an einem Freytag, zuo Nacht hab ihr dochter, uff deren so zuo Sitz kommen begeren, etlich Pfund Kuttlen, bey Hans Pfaffen gekaufft, die haben Jacob Zellers beede, auch ir Zügen dochter wie auch sie zügen selber solche kocht und miteinanderen gessen, aber kein Wein dorzuo gehabt, sondern nur drei Moss Lyren,[15] so Zügen ihnen geben. Es seye aber domohlen kein Mannspersohn, dann ir [erster; A.S.] ehemann sel. [Hans Heinimann; A.S.] und ihr dochtermann bey ihnen gewesen, so von diesen kuttlen genossen und seye domohlen ihres wissens niemand krank worden. Aber hernocher bei fünf wochen haben bemelt ir nochparen sie angesprochen, ihnen ein Bürenmuoss zu kochen, das hab sie getan. diesem seye beygewohnt, so davon gessen, ir eeman selig, item der weibell, Hans Summerauer, und obstehende weibspersonen alle. Es haben auch Beückis Döchteren ein Stuckh Schweinen Fleisch und Zellers ein Hammen gebracht, so dann hab sie auch etwas dorzuo geben und es darin gestossen, haben auch uff 2½ Moss wein gehabt, so sie durcheinanderen bezahlt. dissmohlen welches auch an einem Freitag zuo nacht beschechen, da wäre Beückis dochter Anna sel. gleich, ir sohn am Sonntag und ir ehemann sel. wie auch sie selbs am Zinstag krankh worden und seye ihnen alles in dem haupt gewesen dass ihnen gar schwindlig und trümmlig gewesen immassen sie nicht gehen könnten auch bisweilen nicht gewusst was sie thüegen und sei ihnen das Haar ussgangen und wäre ir Sohn wie auch sie in drei wochen wider uffkommen und ir Mann in die fünf Wochen gelegen ehe dass er gestorben. Aber Beukis Dochter sei vor ihm Todts abgangen, wisse aber nicht wie lang. [...] Sie Zügin habe aber uff [...] niemanden kein argwohn gehabt, und gedacht Gott hab sie heimbgesucht, der werde es ihnen auch wieder abnemmen. und seye diese beede mahlen, weder bey den Kuttlen noch disem Bürenmuoss Peter Hoch nicht gesin aber sonsten offt zuo ihnen kommen, doch sich still und gebürlich gehalten, und mehrentheils etwas gelesen, auch bisweilen mit Summerauer Psalmen gesungen.»

Hans Dschudin, Burger zu Liestal teilt mit, vor sechs Jahren habe «Hans Heinimann selig noch neben ihme in seinem Hus under einem Dach gewohnet und in irem Teil so bereit von sein abgeteilt und underschlagen war, eine Kält oder Sitzstuben gehalten». Aus seiner, Dschudins, Familie sei aber niemand dabei gewesen, er wisse auch nicht, wer sonst noch dabei gewesen sei. «Aber das seye wahr, dass eben um die Zeit, als man von den gekochten Kuttlen gesagt, do seye sein husfrau und dochter krankh worden, und das hauptwehe bekommen, auch innert 14 Tagen beede gestorben, er aber hab uff niemand kein argwohn gehabt, könnde auch nicht sagen wer bei dem Kuttlenmohl gewesen, wisse also von dieser Sache weder guots noch böses zu reden.»

Verena Heinimann, Tochter der ersten Zeugin, 29 Jahre alt, berichtet, sie habe «die Kutteln selber in des Metzgers Haus geholt, auch geholfen beim Kochen, das gleiche beim Bürenmuoss». Weibel Zeller sei bei beiden Essen dabei gewesen, ebenso ihr Ehemann, Hans Heinrich.

Hans Heinrich, Ehemann der vorigen Zeugin erzählt, Hoch, Weibel Zeller und Hans Summerauer seien vor Jahren oft «in seiner Schwieger Haus zuo den Spinneren in die Sitz- oder Keltstuben zuo liecht kommen». Seine Frau habe bei Hans Pfaff «etlich Pfund Kutteln» geholt, diese auch kochen helfen, und nachher hätten sie diese alle zusammen gegessen. Ausser ihm sei nur sein Schwiegervater dabei gewesen, der bald danach krank geworden und gestorben sei.

Hans Summerauer, Burger zu Liestal, sagt, er sei mit Hoch und Weibel Zeller einige Male nachts in die Sitzstuben in Heinimanns selig Haus gegangen, er sei aber beim Kuttelnessen nicht dabei gewesen. «Allein hernach als sie zuo Ussgang der Sitzstuben, miteinanderen die letze gessen,[16] haben sie suppen und fleisch, auch andere Speisen gehabt, domohlen sei er Züg bei ihnen gewesen.» Er sei damals auch krank geworden, ob aber um die Zeit des Kuttelnessens oder erst nach dem Letzemahl, wisse er nicht mehr. Es sei allerdings damals «von diesem Essen und der Krankheit die Rede gegangen [...]».

Anna Zeller, die Ehefrau von Summerauer, erinnert sich, dass Hoch, Summerauer und ihr Bruder, der Weibel Zeller, oft zu ihnen gekommen seien, «und dass auch sie durcheinanderen uff ein Zyt Kuttlen kaufft, selber kocht und miteinanderen gessen, seie aber dazumahl weder ir Mann noch der Bruder noch Hoch nicht bei ihnen gewesen, aber hernach als sie zuo Ussgang der Sitzstuben, wie gebrüchig sei, ein Nachtimbiss zuo Abletzung gehalten, wärre ir man dabei gewesen». Sie wisse auch nicht, ob sie und ihre Schwester nach dem Kuttelnessen oder nach dem Letzemahl krank geworden seien.

Die Informationen zu den Lichtstuben (zur Auswertung der Fallgeschichten)

Die in diesen Quellen nur nebenbei thematisierten Lichtstuben bildeten den sozialen Rahmen von Vorfällen, die schliesslich von seiten der Obrigkeit verfolgt wurden und zur Produktion der entsprechenden Akten führten. Es stellt sich nun die Frage, was aufgrund dieser Aussagen und möglichst unabhängig von den im Zentrum der Befragungen stehenden Delikten – quasi im Schatten dessen, was die Zeitgenossen interessierte – über die gewöhnlichen Aktivitäten und Abläufe einer Lichtstube zu erfahren ist.

1530 in Riehen

1. Die verwendeten Begriffe und Umschreibungen lauten: «zue liecht gsin» oder «usz der liechtstuben hinweg gewysen».

2. Die fragliche Lichtstube fand statt «uff montag zenacht nechst vor sant Toma des helgen apostels tag», d. h. am Abend des 19. Dezembers 1530, an einem Montag.

3. Man traf sich im Haus von Hans und Christiana Velgenhower in Riehen. Christiana Velgenhowerin war, zusammen mit ihrem Ehemann, Gastgeberin und Vorsteherin dieser Lichtstube, womit sie das Recht, ja die Pflicht hatte, den widerspenstigen, ausser sich geratenen Paul Werchle «auszustäupen und zu vermahnen», nachdem er schon einmal weggewiesen worden war.

4. «Vil eeren wyber» nahmen an der Lichtstube teil. Namentlich genannt werden: Margreth Dach, eine «frowen, die gros swanger gewesen», und Barbel Kern, die sich selber als «arme frow» und «fromme Hur» bezeichnet, ferner Anna Schuster und Ellsy Helff. Ausserdem waren anwesend Hans Velgenhower, der Ehemann der Gastgeberin, und, später hinzukommend, Paule Werchle, ein Bauer von Riehen. Die Gruppe der Teilnehmenden war sozial unterschiedlich zusammengesetzt, jedoch homogen, was die Grundanforderung der Ehrbarkeit anbelangt. Es hatten sich Männer und Frauen eingefunden, letztere machten aber eine Mehrheit aus. Die Frauen gaben den Ton an, es ging bei der Lichtstube nach ihrer Regie. Das wird durch die von ihnen ausgeübte Sanktionsmacht unterstrichen. Barbel Kerns Intervention zugunsten der schwangeren, von Paul Werchle bedrängten Frau wird als «gütlich strafen» bzw. «fruntlich warnen» umschrieben. Die Frauen wiesen Werchle aus der Lichtstube, Ellsy Hellff führte ihn hinaus. Die Gastgeberin «stoüpt unnd vermant» ihn und bringt, zusammen mit ihrem Ehemann, die beiden Streitenden zum Schweigen. Die Frauen waren also die Akteurinnen, die Handlungen und Rahmenbedingungen dieser Lichtstube bestimmten.[17]

5. Was trug sich bei einer solchen Lichtstube zu? Im Zentrum stand das Zusammentreffen vor allem von Frauen, aber auch von Männern im Haus einer der beteiligten Frauen. Die Gruppe war nicht fest, einige gingen früher, andere, besonders Männer, kamen später dazu. Gegessen und getrunken wurde wohl auch. Man schwatzte, man nahm Themen des Geredes und bestimmte Personen durch, so etwa den Pfarrer.[18] Man neckte sich gegenseitig mit Worten («wertlen») und Gesten («zupffen»).[19] Schön zeigt dies auch die Aussage der Witwe Gutgesell in einem Ehegerichtsprozess von 1536, der sich auf Vorfälle in der Stadt Basel bezieht (Lichtstuben waren also auch Bestandteil der städtischen Geselligkeit!):[20] «hab aber sich begeben erst kurz, das si zue *Stubetten* Inns wechters huß ist gsin do sig Margreth ouch dorzu kummen mit der *kuncklen* und wie die zugin minder und mehr hatt vorhin gehört, wie margreth hett ein mann gnommen, hett sy [...] geredt, Ich schmeck ein brut hir, do sprach margreth, Jo, Jch hab In gnommen, einmol, und will auch im han [...].» Die Dialoge und Interaktionen unterlagen den üblichen Regeln der Ehre, der Friedenswahrung und der sozialen Kontrolle durch die Anwesenden. Wie auch im Alltag, waren solche Neckereien ambivalent.[21] Es konnte bei den harmlosen gegenseitigen Hänseleien bleiben, sie konnten jedoch umschlagen in gegenseitige Ehrbeleidigungen, ja sogar Tätlichkeiten, d. h. in sogenannte Schelt- und Schlaghändel. So folgte auf Werchles Neckerei zunächst eine «gütliche straffe und fruntliche warnung», später eine «verantwortung» der angegriffenen armen Frau samt einer gemässigten Gegenprovokation, und schliesslich, nach der zweiten Provokation durch Werchle, ein ZeugInnen-Aufruf und die Ankündigung der ange-

griffenen Frau, die Sache weiterzuziehen. Zuletzt wurde Werchle hinausgeworfen und, als er wieder kam und fluchte, ausgestäupt. Die Ambivalenz bestimmter Interaktionen wird auch in der Beschreibung der Annäherung von Paul Werchle an die schwangere Frau deutlich: Der Mann und Gastgeber spricht davon, dass sich Werchle zu ihr gesetzt und sich mit den Armen auf ihren Bauch gelegt habe. Die Zeuginnen sahen das etwas anders, wollten Werchle davon abhalten und sprachen im nachhinein von «vil unglucks», dass Werchle der Frau angetan habe, auch davon, dass er nach Wein «gestunken» habe. Offenbar war es eine einzelne arme Frau, Barbel Kern, die intervenierte, was von Werchle als Affront aufgefasst wurde, so dass er mit einer Beschimpfung reagierte.

1622 in Liestal

1. Knapp hundert Jahre später ist die Rede von «Sitz-, Kält- oder Lichtstube», auch davon, dass man «zu den Spinneren in die Sitz- oder Keltstube zuo liecht gekommen» sei. Im Gegensatz zu 1530 steht hier eine ganze Reihe von Lichtstuben zur Debatte.

2. Man traf sich einige Male Ende des Jahres 1621 und zu Beginn des Jahres 1622, besonders anfangs Januar, also im Winter. Erwähnt wird ein letztes Lichtstubentreffen (die Letze, das Letzemahl) zu Ende der Lichtstubensaison: «zuo Usgang der Sitzstuben, wie gebrüchig, sei ein Nachtimbiss zuo Abletzung» gehalten worden. Nach Aussage von Katharina Schmidin fanden die Zusammenkünfte alle paar Wochen statt. Zweimal traf man sich an einem Freitag, es bleibt allerdings unklar, ob dies generell so war. Die Lichtstuben ordneten sich auch nicht so selbstverständlich dem Allerlei des Alltags ein. Der Schultheiss von Liestal und die ZeugInnen können sich nach fünf Jahren gut an die fraglichen Lichtstuben erinnern, insbesondere an deren Datum, obwohl dies hier selbstverständlich auch mit deren unerfreulichen, ja tragischen Folgen zu tun hatte. Lichtstuben dürften jedoch in einem grösseren sozialen Umkreis bekannt gewesen und in Erinnerung geblieben sein.

3. Treffpunkt war das Haus, in dem, gut voneinander getrennt, die Familien von Hans Heinimann und Katharina Schmidin sowie von Hans Dschudin und Ehefrau wohnten.[22]

4. Bei diesen Lichtstuben waren ledige und verheiratete Frauen und Männer aller Altersgruppen anwesend, die Frauen jedoch waren auch hier in der Überzahl.[23] Speziell erwähnt werden die «benochparten» Frauen. Es waren also auch hier Frauen aller Generationen, die diese halböffentliche Form der Geselligkeit prägten. Möglicherweise gab es in Liestal mehr oder weniger feste Gruppen von Frauen, die sich regelmässig trafen. Die Männer – offenbar vor allem Ehemänner, «Tochtermänner» etc., also nahe Verwandte der anwesenden Frauen – kamen später am Abend hinzu, so z. B. mehrere Male Peter Hoch, der «Mürrins Tochter hold war», sowie seine Bekannten, Wilhelm Zeller (der Weibel) und Hans Summerauer. Die

Männer wussten also von diesen Treffen, die u. a. auch den jungen Unverheirateten eine Gelegenheit zu Begegnungen und Zusammensein boten. Im allgemeinen nahmen Nachbarn, Verwandte und Bekannte teil, sowie wiederum deren Nachbarn, Verwandte und Bekannte.

5. Auch anfangs des 17. Jahrhunderts stand das gemeinsame «gsprochen» im Vordergrund: Man sang Psalmen, las sich vielleicht etwas vor, erzählte sich Geschichten u. a.m. Ebenso wichtig war das gemeinsame Essen und Trinken. Auffällig und wohl mit der Tatsache der überwiegenden Präsenz von Frauen zusammenhängend, ist der Hinweis auf das gemeinsame Kochen. Kutteln und «Lyren», oder Birnenmus, Schweinefleisch, Schinken und Wein, oder auch Suppe und Fleisch, etwa beim sog. Letzemahl, standen auf dem Speisezettel. Die Eingeladenen äusserten bei der Gastgeberin mitunter Essenswünsche oder brachten gleich selber etwas mit, was von der Gastgeberin noch ergänzt wurde. Die versammelten Frauen beteiligten sich an den Kosten bzw. an der Beschaffung der Viktualien, zumindest für jene Lichtstuben, bei denen grössere Mahlzeiten eingenommen wurden. Es wird genau vermerkt und in Erinnerung behalten, was jede beigetragen hatte und was sie zusammen («durcheinander») gekauft hatten, so z. B. den Wein. Was allfällige gemeinsame Arbeit anbelangt, so findet sich in den hier behandelten Fällen lediglich ein vereinzelter Hinweis auf gemeinsame Spinnarbeit.[24]

Fazit

Die hier für das frühneuzeitliche Basel dokumentierten, fast hundert Jahre auseinanderliegenden Lichtstuben zeichnen sich durch weitgehende Ähnlichkeiten aus. Lichtstuben waren demnach eine Form halb privater, halb öffentlicher, winterlicher Geselligkeit, die sich ausserhalb des engeren Kreises von Haushalt und Familie abspielte und sich in Dörfern wie in (klein-) städtischer Umgebung fand.[25] Es versammelten sich Personen beiderlei Geschlechts, wobei die Frauen (ledige und verheiratete, alte und junge) überwogen und auch den Ton angaben. Männer waren zugelassen, kamen oft später und hatten sich den Regeln dieser spezifischen, von Frauen geprägten Form der Geselligkeit zu unterwerfen. Die Zusammenkünfte fanden im Winter, abends und nachts im Haus einer der beteiligten Frauen statt. Zumindest im frühen 17. Jahrhundert scheint es so etwas wie eine Lichtstuben-Saison gegeben zu haben, die kurz vor Weihnachten begann und einige Wochen später, im Februar oder März (vor Fasnacht?) zu Ende ging. Die erste bzw. die letzte Lichtstube waren durch ein besonderes Mahl gekennzeichnet. Der Kreis der Teilnehmenden begrenzte sich nicht auf Verwandte oder Nachbarn/Innen, es trafen sich Frauen (und Männer) aus der näheren und weiteren Umgebung des Wohnortes der einladenden Frau bzw. des gastgebenden Ehepaars. Anders als im 18. und 19. Jahrhundert stand bei diesen Zusammenkünften die gemeinsame Arbeit wohl nicht im Zentrum. Zusammen reden, Angelegenheiten aus der Gemeinde und aus anderen Familien «durchnehmen», scherzen, sich gegenseitig necken, singen sowie essen und

trinken waren die hauptsächlichen Vergnügungen. Im Gegensatz zu dem, was oft für Licht- und Spinnstuben des 18. und vor allem des 19. Jahrhunderts festgestellt wird, gehörten Lichtstuben nicht durchwegs in den Zusammenhang von Kiltgang, vorehelicher Sexualität und Eheanbahnung, wiewohl auch diese Handlungsbereiche hier ihren sozialen Ort haben konnten. Die Lichtstuben waren nicht zuletzt auch eine auf verschiedene Häuser aufgeteilte gemeindliche Öffentlichkeit, die in hohem Mass von den Frauen geprägt wurde. Unter anderem hier boten sich den Frauen Gelegenheiten, sich einzumischen und sich an der «Gemeindepolitik», aber auch an den Angelegenheiten anderer Familien zu beteiligen.

Inwieweit die Lichtstuben der frühen Neuzeit als Brauch anzusprechen sind, muss offen bleiben. Angesichts der Vielfalt der Definitionen von Brauch in der Volkskunde und ihrer Annäherung an Gesellschafts- und Handlungskonzepte anderer Sozialwissenschaften, aber auch angesichts der Vielfalt von historischen und regional unterschiedlichen Erscheinungsformen der Licht- und Spinnstuben lässt sich eine eindeutige Zuweisung nicht vornehmen.[26] Je nachdem handelte es sich schlicht um eine der alltäglichen Formen von Geselligkeit ohne besonderen Rahmen, oder die Lichtstuben waren, wie im Fall des frühneuzeitlichen Delémont oder bei den von Medick behandelten Beispielen, einem Brauch näher, da stärker formalisiert, von bestimmten Gruppen mit entsprechendem Bewusstsein getragen und einem festen (jahres-) zeitlichen Rhythmus folgend. Letzteres sowie eine gewisse Zeitstruktur mit Anfang und Ende der «Saison» findet sich auch bei den Lichtstuben im frühneuzeitlichen Basel, weniger ausgeprägt waren dagegen der formalrituelle Gehalt der Zusammenkünfte, ebenso die spezifische soziale Zusammensetzung, der Ausdruck einer spezifischen Gruppenzugehörigkeit bzw. damit verbundene Distinktionshandlungen.

Der vergleichsweise offene, wenig bestimmte Charakter der Basler Lichtstuben ist möglicherweise auch einer der Gründe dafür, dass sich Einstellung und Sanktionierungspraxis der Basler Obrigkeit gegenüber diesen Zusammenkünften weniger gut als anderswo nachweisen lassen. Entsprechende Erlasse scheinen zu fehlen, zumindest bei Berücksichtigung der gedruckten Mandate und einschlägiger Kirchenakten.[27] Es ist wohl die Rede vom Spielen, Tanzen, Trinken, vom Auf-die-Gasse-laufen, vom Schiessen am Sonntag, von Hurerei und Unzucht etc., Lichtstuben werden aber nicht einmal andeutungsweise erwähnt. Das Augenmerk der Obrigkeit galt vielmehr den Wirtshäusern und den Zunftstuben sowie den Hochzeiten. Stellvertretend für andere schrieb Peter Ochs zu Ende des Ancien régime, dass den Mandaten «wenig nachgelebt» werde, dass die «Vorschriften zu streng» seien und dass der «Bürger nicht gegängelt, und viel weniger eingewindelt werden will». Nach Ochs sollten «unschuldige Vergnügungen» nicht «in die Klasse der Gotteslästerung und des Ehebruchs gesetzt» werden, denn «sonst würden alle Begriffe über Sünde oder Laster durch einander geworfen». Die Alltagswirklichkeiten und ihre Spiegelung in den Mandaten waren offenbar auch in Basel zwei Paar Stiefel.

Anmerkungen

1 Ich danke Susanna Burghartz, Katharina Eder und Ernst Huber für Hinweise und Kritik.

2 Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hg.v. Paul Roth, V. Band, Basel 1945, 99–101 (= Nr. 114, 25. Januar 1531). Vgl. auch StABS (Staatsarchiv Basel-Stadt), Ratsbücher O.4, 185 (die Urfehde) und StABS, Ratsbücher O.20, 111–114 (die Kundschaften). Ferner das Tagebuch des Johannes Gast, bearbeitet von Paul Burckhardt, Basel 1945, 112 und 115 (= Basler Chroniken, Bd. VIII). Gast erwähnt u.a. die Urteilsvollstreckung, das Abschneiden der Zunge, am 25. Januar. Schliesslich sei verwiesen auf StABS, Finanzen G.15, 140, wo acht Schilling zugunsten Conrad Grebels, des Scherers, verzeichnet sind, «Paulin Werchelins Zungen zu heilen». – StABS, Criminalia 4,9: Peter Hoch von Liestal, 4.1.-25.2.1627 sowie StABS, Protokolle Kleiner Rat, Bd. 21, 1627, 33–39, 47–52, 57–64 sowie Bd. 22, 1629/30, 136, 179 und 266. – Um Missverständnissen vorzubeugen, sei klargestellt, dass die Ausübung magischer Praktiken und die Abhaltung von Lichtstuben während der frühen Neuzeit in keiner Art und Weise in einem spezifischen Zusammenhang standen, zumindest habe ich dafür keine Belege gefunden, dies offenbar im Gegensatz zu Hans Medick (siehe unten). Dass hier auf Akten eines Zaubereiprozesses zurückgegriffen wird, liegt einzig und allein in den «Zufällen» der Quellenüberlieferung begründet.

3 Vgl. dazu die Register zu den Publikationen der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde oder die Internationale Volkskundliche Bibliographie. Als Beispiele für die Zeit nach 1945 seien der schweizerische Atlas für Volkskunde und der Schweizerische Sprachatlas genannt (weitere Titel siehe unten). Zur jüngsten Entwicklung vgl. unten sowie Hans Medick: Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit. In: Gerhard Huck (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit, Wuppertal 1980[1]/1982[2], 19–49, hier: 20f.; Gerard Rooijakkers: Spinningen in de preindustriële plattelandssamenleving. In: Volkscultur Focaal, 4 (1986), 43–61; Joachim Bierwirth: Die Spinnstube. Anmerkungen zur Entmythologisierung einer wichtigen dörflichen Institution. In: Weilroder Hefte für Geschichte, Volks- und Familienkunde, 5 (1990), 76–80; Katja Hürlimann: Dörfliche Soziabilität auf der Zürcher Landschaft (15. und 16. Jahrhundert), Lizentiatsarbeit Historisches Seminar der Universität Zürich 1994. In ihrer laufenden Dissertation zum gleichen Thema behandelt die Autorin auch die Lichtstuben.

4 Bd. 10, Frauenfeld 1939, Spalte 1173–1189; zu «Stubete» die Spalten 1175–1180, zu «Lichtstube» die Spalten 1175f. und 1180 bis 1188.

5 An gewissen Orten meinte man mit Lichtstube ebenfalls den Kiltgang (a.a.O., Sp. 1186).

6 Rudolf Braun: Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800. Erlenbach/Zürich 1960 (Göttingen 1979[2]), 119ff. und 128ff.

7 Ernst Brunner: Volkskundliches aus Stammheim. In: SAVk, XLII (1945), 1–25, hier: 10f. Vgl. auch: Gottfried Kessler: Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv. In: SAVk, XV (1911), 43–69, hier: 51ff.; Gottlieb Binder: Aus dem Volksleben des Zürcher Unterlandes. In: SAVk, XXV (1921), 91–124, 109–117; Basile Esborrat: Les veillées à Val-d'Illiez, au temps jadis. In: Schweizer Volkskunde/Folk-Lore Suisse, 25. Jg. (1935), 1–5. Zu Vorkommen im 20. Jahrhundert: Atlas der schweizerischen Volkskunde, Karte I,147 und Kommentar, Erster Teil, 9. Lieferung. Basel 1988, 1261–1265 und die dort angegebene Literatur. Schliesslich ist zu erwähnen Eduard Hoffmann-Krayer: Feste und Bräuche des Schweizervolkes, Neubearbeitung durch Paul Geiger. Zürich 1940, 43ff. Für den einen Teil des Untersuchungsraums, die Basler Landschaft, allerdings im 19. und 20. Jahrhundert, verweise ich auf Eduard Strübin: Baselbieter Volksleben. Sitte und Brauch im Kulturwandel der Gegenwart, Basel 1967, 133ff. und Anna Marie Schödel/Hans Probst: Die «Stubeten» in Buus. In: Baselbieter Heimatblätter 1957, 174–177. An neueren historischen Arbeiten, alle nur mit kurzen Hinweisen, sind zu nennen: Albert Tanner: Spulen – Sticken – Weben. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden. Zürich 1982, 303; Jon Mathieu: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800. Chur 1987, 206f.

8 In: SAVk, XLII (1945), 112–127. Quellen aus der frühen Neuzeit verwendeten auch: Eduard Hoffmann-Krayer: Cysatiana: Volkskundliches aus dem Kanton Luzern um die Wende des 16. Jahrhunderts. In: SAVk, XIV (1910), 198–245,hier: 207; Gottfried Kessler (wie Anm. 7); S. Meier: Volkskundliches aus Mellingen. In: SAVk, XVII (1914), 99–106, hier: 101.

9 H. Medick (wie Anm. 3). Als Quellen dienten ihm obrigkeitliche Erlasse (25ff.), Texte der politischen Publizistik des 18. Jahrhunderts sowie die Amtsprotokolle von Laichingen, d.h. Gerichts- bzw. Administrativquellen (40ff.). – Spinn- und Lichtstube meinen nach Medick dasselbe; seiner

Ansicht nach war die gemeinsame Arbeit so zentral für diesen Brauch, dass davon auszugehen ist, dass die andernorts Licht-, Kunkelstuben, Heimgarten oder Spinntrupp genannten Bräuche als weitgehend identisch, d.h. funktional äquivalent, anzusehen sind (22f.).

10 Vgl. dazu auch Richard Weiss: Volkskunde der Schweiz. Erlenbach/Zürich 1978[2] (1945[1]), 244, ferner 102 und 184.

11 Das heisst am Montag, dem 19. Dezember 1530.

12 «(aus-) stäuben» heisst laut Idiotikon, Bd. 10, Sp. 1073–1882: schlagen, züchtigen, vertreiben.

13 «wertlen, wörtlen» heisst nach Hermann Fischer: Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1924, Bd. 6, Sp. 962: Wortwechsel haben, streiten.

14 StABS, Protokolle Kleiner Rat, Bd. 21, p. 50 (24.2.1627). Die detaillierten Aussagen zur Lichtstube stammen aus der zweiten Serie von Kundschaften, die am 25.2.1627 in Liestal «aufgenommen» wurden. Vgl. StABS, Criminalia 4,9, worin diverse Schreiben der Amtsträger, die Verhörprotokolle der sog. Herren Sieben, d.h. der Untersuchungsrichter, Kundschaften sowie Gutachten der Vertreter der Geistlichkeit und des städtischen Rechtskonsulenten enthalten sind.

15 Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1378: aus Wasser und Trester hergestellter Tresterwein.

16 Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1562: Abschiedsschmaus; Letzi = das letzte, Abschluss, Abschied.

17 Vgl. dazu z.B. die verschiedenen Aussagen der ZeugInnen zur ersten Intervention gegen Paul Werchle (StABS, Ratsbücher O.20, 111–114) H.F.: «ie dass die anderen wyber gesagt er sollte die frowen so mit dem kind gienge zufriden lahn.» – Chr. F.: «ie das barbel Kern sagte hey Paule lass die frawen mit lieb und thue ir nit sovil unglucks an. [...] Da hette dise zeugin geredt liber min paule du sellfst nit so ubell schweren [...].» – M.D.: «ie dass Barbel sagte hey paule lass sie zufriden unnd gang von ihr sy hatt nitt win trunken wie du. Sy mag den gesthank nit lyden.» – E.H.: «uff dass hette dise zugin im Paulin usshin gefuhrt unnd heim gewisen.»

18 Vgl. z.B. StABS, Ratsbücher O.20, 112 und 113: M.D.: «vyl red geprucht»; E.H.: «je nachdem hetten sy vom priester geredt».

19 Idiotikon, Bd. VI, Sp. 1204ff.: rupfen, zerren, sich im Scherz raufen.

20 StABS, Gerichtsarchiv Uf 1, S. 56 (Joseph Volck gegen Margreth Gernlerin). Es ging hier also um die Eheanbahnung und deren soziale Einbettung. Hervorhebungen durch A.S.

21 Vgl. dazu Albert Schnyder: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700, Diss. Basel, Liestal 1992, 306–338.

22 Das Städtlein hatte 1680 1'236 EinwohnerInnen, die ganze alte Landschaft Basel deren 17'500 (Schätzungen von Franz Gschwind: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert. Liestal 1977, 590, 592).

23 Zwei explizite Altersangaben in den ZeugInnen-Aussagen lauten auf 29 und 50 Jahre. Aus dem Kontext ergibt sich, dass sowohl mittelalte und alte Ehepaare sowie junge unverheiratete Frauen und z.T. auch Männer teilnahmen. Von Kindern ist in den Quellen nirgends die Rede.

24 StABS, Criminalia 4,9, Zeugenaussage von Hans Heinrich (25.2.1627).

25 In der Stadt spielte zumindest für die Männer die Geselligkeit in Zünften und Vorstadtgesellschaften eine wichtige Rolle. Für Frauen des städtischen Bürgertums wäre, spätestens für das 18. Jahrhundert, an die sog. Gesellschaften zu denken, z.B. nachmittägliche Einladungen zu Tee und Gebäck (vgl. Carl Wieland: Einiges aus dem Leben zu Basel während des 18. Jahrhunderts. In: Basler Jahrbuch 1890, 170–218, hier: 210f.). Zur Geselligkeit im Genf des frühen 19. Jahrhunderts vgl. Marc Vuilleumier: Sociabilité et sociétés à Genève au 19e siècle. In: Hans Ulrich Jost, Albert Tanner (Hg.): Geselligkeit, Sozietäten und Vereine, Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Zürich 1991, 95–110.

26 Vgl. zu den Definitionen: Ingeborg Weber-Kellermann: Saure Wochen-Frohe Feste. Fest und Alltag in der Sprache der Bräuche, München 1985, 10–17; Andreas C. Bimmer: Brauchforschung. In: Grundriss der Volkskunde, Berlin 1994[2], 375–395; Utz Jeggle: Sitte und Brauch in der Schweiz. In: Handbuch der schweizerischen Volkskultur, hg. v. Paul Hugger, Zürich 1992, Bd. 2, 603–628; Richard Weiss (wie Anm. 10), 155–162, 345–348.

27 Vgl. StABS, Bibl. Bf 1, Mandatensammlung 16.-18. Jahrhundert sowie StABS, Kirchenakten A 8 (Kapitelakten) bzw. A 13 («Memoriale und obrigkeitliche Verordnungen wegen Missbräuchen 1556–1797»). Ferner: Johannes Schnell (Hg.): Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Bd. 1, Basel/Biel 1859, Bd. 2, Basel 1865; Peter Ochs: Geschichte von Stadt und Landschaft Basel, z.B. Bd. 6, Basel 1796, 114 (zu 1534), oder Bd. 7, Basel 1797, 443 (zu 1715), 505 (zu 1725).